

Friedhofssatzung der Stadt Celle vom 22.06.1982 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 03.12.2025

<i>Organisationseinheit:</i> FB 6 Verkehr und Technische Dienste <i>Zuständigkeit:</i> Stadtbaurätin Elena Kuhls	<i>Datum:</i> 21.10.2025
---	-----------------------------

Ziele:

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Klima, Umwelt, Verkehr und technische Dienste	05.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	02.12.2025	N
Rat der Stadt Celle	03.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Celle.

Sachverhalt:

Unsere Gesellschaft verändert sich; Haustiere nehmen für viele Menschen eine familiäre Rolle ein. Vor dem Hintergrund wachsender Single-Haushalte, kinderloser Paare und veränderter Lebensentwürfe wünschen sich zunehmend Bürgerinnen und Bürger eine Möglichkeit, auch nach ihrem Tod eine räumliche Verbindung zu ihrem Tier zu erhalten.

Der Friedhofsbetrieb erhält wiederholt Anfragen, in denen der Wunsch geäußert wird, die Asche eines verstorbenen Haustieres dauerhaft am Grab einer verstorbenen Person beizusetzen. Rechtlich ist eine solche Lösung bislang nur eingeschränkt über die Beigabe von Tierasche in einer Grabstelle möglich. Um dem Bedürfnis gerecht zu werden und die städtischen Angebote zu erweitern, wird die Einführung einer geregelten Möglichkeit der Mensch-Tier Bestattung erwogen.

Auf dem Friedhof Lachtehausen steht eine bislang ungenutzte Fläche zur Verfügung, die sich für einen sensibel gestalteten Bereich für Mensch-Tier Bestattungen eignet. Die Lage ermöglicht eine naturnahe Einbindung ohne Beeinträchtigung vorhandener Grabfelder und reduziert potenzielle Konfliktpunkte für Kritiker durch die Nutzung eines separaten Abschnitts.

Bestattungsunternehmen melden eine steigende Nachfrage und bringen bereits praktische Vorschläge und Erfahrungen ein. Auch fachliche Veranstaltungen und Verbände der Friedhofsverwaltungen diskutieren die Thematik zunehmend mit dem Ergebnis, dass Friedhöfe flexibel auf veränderte Bestattungswünsche reagieren sollten, um ihre gesellschaftliche Bedeutung zu wahren.

Der Friedhofsbetrieb sieht in der Prüfung und gegebenenfalls schrittweisen Einführung eines Angebots für Mensch-Tier Bestattungen eine Möglichkeit, Tradition und zeitgemäße

Bedürfnisse zu verbinden sowie die Attraktivität und Nutzungsvielfalt städtischer Friedhöfe zu erhalten.

Anlage/n

1	Änderungssatzung_Friedhofssatzung
---	-----------------------------------

14. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Celle vom 22.06.1982

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Celle vom 22.06.1982 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 erhält folgenden Absatz 4:

§ 2 Friedhofszweck

Die Stadt Celle gestattet – als Träger der acht städtischen Friedhöfe – in gesonderten und kenntlich gemachten Abteilungen der Friedhofsflächen, dass neben der Urne oder auf dem Sarg einer verstorbenen Person, auch die Asche eines kremierten Heimtieres in einer den heutigen Vorgaben entsprechenden Urne als Grabbeigabe in die Grabstätte eingebracht werden darf. (§15a Mensch-Tier-Bestattung); Dies kann im Anschluss einer Humanbestattung erfolgen oder später, jedoch nicht vorab.

(2) § 12 erhält unter Absatz 2 d) und j) folgenden Wortlaut:

§ 12 Allgemeines

- d) Wahlgrabstätten mit der Grabbeigabe Tierurne (§ 15a)
- j) Urnenwahlgrabstätten mit der Grabbeigabe Tierurne (§ 15a)

(3) § 14 erhält einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut:

§ 14 Wahlgrabstätten, Sondergrabstätten und Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage

Wahlgrabstätten, einstellig und mehrstellig, mit der Grabbeigabe Tierurne (§ 15a), sind Grabstätten für humane Erdbeisetzungen, in denen je Grabstelle bis zu 3 Urnen beigesetzt werden können, max. 3 Grabbeigaben pro Grabstelle sind erlaubt.

(4) § 15 erhält unter Absatz 1 c) und f) folgenden Wortlaut:

§ 15 Urnengrabstätten

- c) Urnenwahlgrabstätten mit max. 4 Urnen und der Möglichkeit der Grabbeigabe Tierurne (§ 15a), max. 3 Grabbeigaben sind erlaubt (Größe: 1,2 x 1,2 m)
- f) Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Humanerdbestattung und der Möglichkeit der Grabbeigabe Tierurne (§ 15a), max. 3 Grabbeigaben pro Grabstelle sind erlaubt.

(5) § 15a wird neu eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§15a Mensch-Tier-Bestattung

- (1) Mensch-Tier-Grabstätten sind Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten. Auf diesen Grabstätten können Humanbestattungen erfolgen und kremierte Heimtiere als Grabbeigaben eingebracht werden.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen, eine Grabbeigabe eines verstorbenen Heimtieres kann nicht vorab erfolgen.
- (3) Mensch-Tier-Bestattungen sind Grabstätten für die Beisetzung von Särgen und Urnen von Humanbestatteten. Eine Grabbeigabe kann während oder nach der Humanbestattung erfolgen.
- (4) Die Nutzungsdauer richtet sich nach der Ruhezeit der Humanbestattung siehe §10 Abs. 1 und 8. So lange ein Nutzungsrecht an der Grabstätte besteht, kann eine Grabbeigabe erfolgen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den ...

Stadt Celle

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister